

Bundesland

Vorarlberg

Kurztitel

Geschäftsordnung der Landesregierung

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 38/2021

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

12.05.2021

Index

00 Landesverfassung

Text

§ 4

Abstimmung

(1) Zu einem gültigen Beschluss der Landesregierung ist die Anwesenheit von mindestens vier Regierungsmitgliedern und, soweit diese Geschäftsordnung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Sofern die Landesregierung nicht allgemein oder im Einzelfall die Art der Abstimmung festlegt, hat sie der oder die Vorsitzende zu bestimmen. Eine geheime Abstimmung ist jedoch nicht zulässig.

Im RIS seit

11.05.2021

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2025

Gesetzesnummer

20001657

Dokumentnummer

LVB40041652